

Rechtsverordnung über die Benutzung des Badesees

Rechtsverordnung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl über die Benutzung des Badesees vom 12. Mai 1999.

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999, GBl. Seite 1 wird verordnet:

1. Abschnitt

Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Badesees auf der Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl. Der Seeuferbereich ist Teil des Grundstückes Flst. Nr 5519 auf Gemarkung auf Gemarkung Sasbach am Kaiserstuhl.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Sasbach am Kaiserstuhl niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen;
4. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
5. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt

Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3

Beschränkungen

(1) Das Befahren des Badesees ist mit Wasserfahrzeugen nicht zulässig. Luftmatrasen oder kleinere Schlauchboote bis 2 m Länge sind zugelassen.

§ 4

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Badesees alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere

- a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- b) Beschädigungen der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
- c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.

(2) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

(3) Der Fischeinsatz wie auch das Angeln im See ist verboten.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen:

§ 5

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde unangeleint laufen läßt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
6. entgegen § 3 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen den See befährt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere im See baden läßt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Fische einsetzt oder auch angelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 100.000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 21. Mai 1999

Bürgermeister

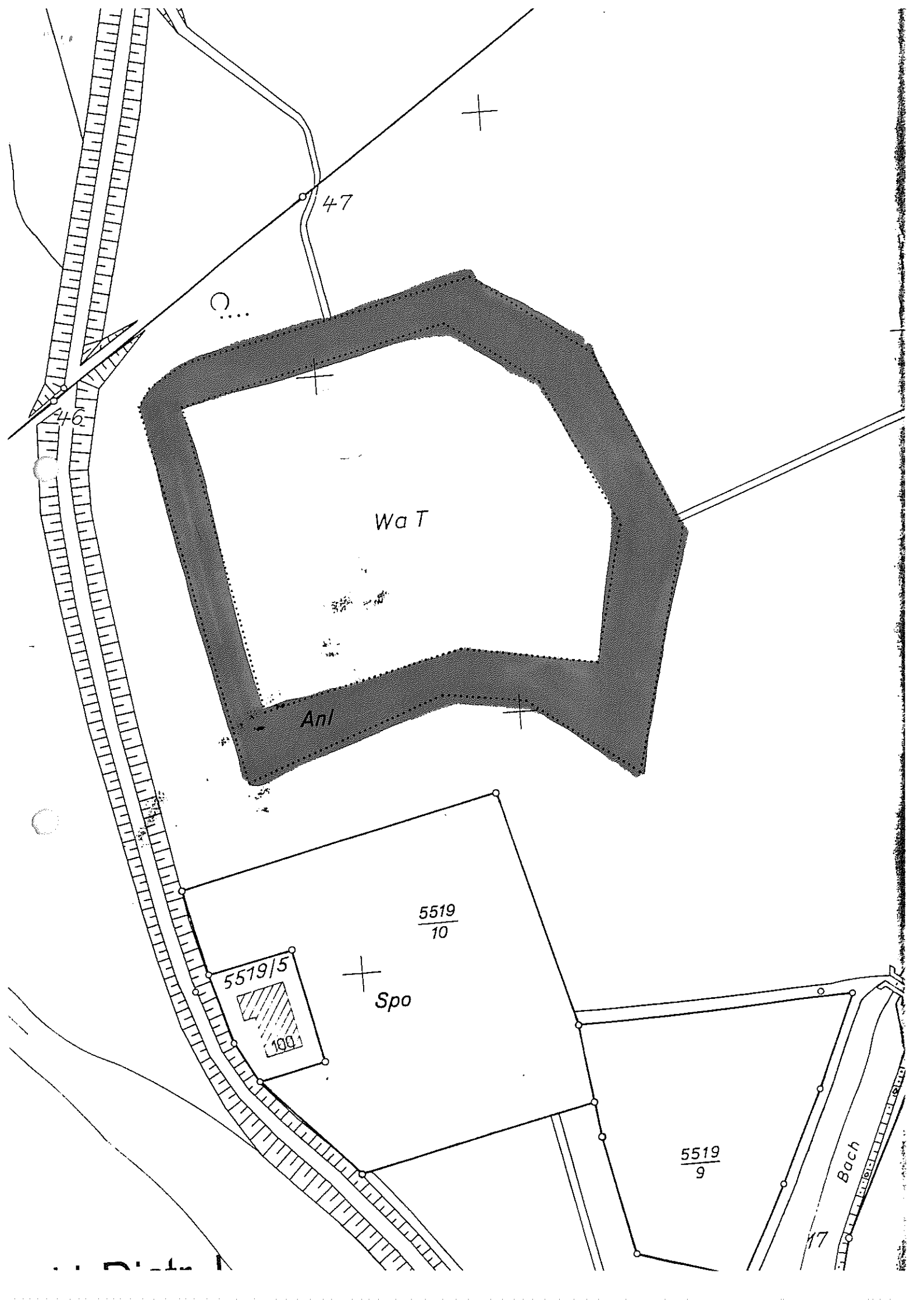
(Wirtgen)



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.



47

46

Wa T

Anl

$\frac{5519}{10}$

5519/5

100

Spo

$\frac{5519}{9}$

Bach

17

... Platz